BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2009

zur Änderung der Anlage zu Anhang VI der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens hinsichtlich bestimmter milchverarbeitender Betriebe in Bulgarien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 9976)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/962/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Anhang VI Kapitel 4 Abschnitt B Buchstabe f Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens wurden Bulgarien Übergangsfristen eingeräumt, die für die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs [1] durch bestimmte milchverarbeitende Betriebe gelten.

(2) Bulgarien hat Garantien dafür vorgelegt, dass 21 milchverarbeitende Betriebe den Modernisierungsprozess abgeschlossen haben und nun in vollem Umfang dem Unionsrecht entsprechen. 13 dieser Betriebe dürfen konforme und nicht konforme Rohmilch annehmen und verarbeiten, ohne sie zu trennen. Einer dieser 13 Betriebe war bereits im Verzeichnis in Kapitel I der Anlage zu Anhang VI aufgeführt. Die zwölf anderen Betriebe sollten daher in das Verzeichnis in Kapitel I der Anlage zu Anhang VI aufgenommen werden.

(3) Die Anlage zu Anhang VI der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens sollte folglich entsprechend geändert werden.

(4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anlage zu Anhang VI der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

ANHANG

In der Anlage zu Anhang VI der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens werden in Kapitel I folgende Einträge angefügt:

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
„65	BG 2412037	‚Stelimeks' EOOD	s. Asen
66	0912015	‚Anmar' OOD	s. Padina obsht. Ardino
67	0912016	OOD ‚Persenski'	s. Zhaltusha obsht. Ardino
68	1012014	ET ‚Georgi Gushterov DR'	s. Yahinovo
69	1012018	‚Evro miyt end milk' EOOD	gr. Kocherinovo obsht. Kocherinovo
70	1112017	ET ‚Rima-Rumen Borisov'	s. Vrabevo
71	1312023	‚Inter-D' OOD	s. Kozarsko
72	1612049	‚Alpina-Milk' EOOD	s. Zhelyazno
73	1612064	OOD ‚Ikay'	s. Zhitnitsa osht. Kaloyanovo
74	2112008	MK ‚Rodopa milk'	s. Smilyan obsht. Smolyan
75	2412039	‚Penchev' EOOD	gr. Chirpan ul. ‚Septemvriytsi' 58
76	2512021	‚Keya-Komers-03' EOOD	s. Svetlen"